

Satzung

Betreute Grundschule Kollmar e.V.

(geänderte Fassung vom 30. September 2019)

Der Verein führt den Namen „Betreute Grundschule Kollmar e.V.“. Der Sitz ist Kollmar.

1. Der Verein Betreute Grundschule Kollmar e.V. ist eine freie Gemeinschaft von Bürgern ohne parteipolitische und konfessionelle Bindung. Der Verein mit Sitz in Kollmar verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Zweck des Vereins ist die Erziehung und Bildung. Der Satzungszweck wird verwirklicht durch die Betreuung und Förderung von Grundschulkindern. Hierzu werden eine oder mehrere Betreuungskräfte eingestellt.
3. Das Geschäftsjahr ist vom 1. August bis zum 31. Juli des darauffolgenden Jahres.
4. Mitgliedschaft:
 - Mitglied kann jeder Erwachsene oder Jugendliche beiderlei Geschlechtes sein. Durch Unterzeichnung des Aufnahmeantrages (für Jugendliche der Erziehungsberechtigte) erkennt der Unterzeichner die Satzung an. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
 - Die Mitgliedschaft im Verein ist beitragspflichtig. Die Höhe des Beitrages bestimmt die Mitgliederversammlung. Der Mitgliedsbeitrag ist zu Beginn eines jeden Schuljahres, spätestens zum 30.09. des jeweiligen Jahres, zu zahlen. Der Vorstand kann Mitgliedern aus wichtigem Grund den Beitrag ganz oder teilweise erlassen.
 - Die Mitglieder sind verpflichtet, sich der Satzung und den Beschlüssen des Vereins unterzuordnen sowie die allgemeinen gültigen Regeln des Zusammenlebens in der Gemeinschaft zu beachten.
 - Die Mitglieder sind verpflichtet, dem Kassenwart jährlich die festgesetzten Beiträge zu überbringen.
 - Der Austritt aus dem Verein ist dem Vorstand schriftlich bis zum Ende eines Geschäftsjahres anzuzeigen und ist zum Ende eines jeden Geschäftsjahres möglich. Der Austretende hat die noch fälligen Beiträge zu entrichten.
 - Der Vorstand kann ein Mitglied ausschließen, wenn dieses vorsätzlich gegen die Interessen oder den Zweck des Vereins handelt. Des Weiteren erfolgt ein Ausschluss, wenn die Zahlung des festgesetzten Mitgliedsbeitrages nicht innerhalb der laut einer zu erfolgenden schriftlichen Mahnung festgesetzten Frist eingegangen ist.
5. Vorstand:

Dem Vorstand gehören an:

 1. I. Vorsitzender
 2. II. Vorsitzender
 3. Kassenwart
 4. Schriftführer

Vorstand im Sinne des BGB sind I. Vorsitzender, II. Vorsitzender und Kassenwart. Hiervon sind jeweils zwei gemeinsam zur Vertretung des Vereins berechtigt.

Der Vorstand hat die Geschäfte des Vereins zu führen und auf der Jahreshauptversammlung Rechenschaft über seine Arbeit abzulegen. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre. Der Vorstand bleibt so lange im Amt, bis die Mitgliederversammlung einen neuen Vorstand gewählt hat. Der Vorstand wird durch einfache Mehrheit auf der Jahreshauptversammlung offen oder geheim gewählt, und zwar wie folgt:

1. und 3. alle geraden und 2. und 4. alle ungeraden Jahre.

Die Kasse ist von zwei stimmberechtigten Mitgliedern (ausgenommen Vorstandsmitglieder), die auf der Jahreshauptversammlung jährlich gewählt werden, einmal im Jahr zu prüfen. Einmalige Wiederwahl ist möglich.

Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Vorstandsmitglieder können für die Vorstandstätigkeit eine von der Mitgliederversammlung festzusetzende pauschale Tätigkeitsvergütung von bis zu 720,00 € im Jahr erhalten. Die Mitgliederversammlung beschließt auf Vorschlag des Vorstandes die Höhe der Ehrenamtspauschale für die/den 1. Vorsitzende(n) und die weiteren Vorstandsmitglieder.

6. Mitgliederversammlung und deren Aufgaben:

Mindestens einmal im Jahr findet eine Mitgliederversammlung statt, die von einem Mitglied des Vorstands gemäß §26 BGB geleitet wird. Der Versammlungsleiter bestimmt den Protokollführer der Versammlung. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand einberufen. Die Einberufung der Mitgliederversammlung ist zusammen mit der Tagesordnung 14 Tage vorher bekannt zu geben, und zwar durch den Aushang an dem Eingangsbereich des Raumes des Vereins (Schulstr. 97 in 25377 Kollmar). Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand, sie beschließt über die Festsetzung und Abänderung der Beiträge, Satzungsänderungen und über Anträge. Die Mitgliederversammlung beschließt mit der Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Eine Satzungsänderung bedarf der $\frac{3}{4}$ Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Über die Beschlüsse auf der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterschreiben ist.

7. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Aufwandsentschädigungen sind davon ausgenommen.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

8. Bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen an den in Kollmar ansässigen Verein „Freunde und Förderer der Grundschule Kollmar e.V.“ (VR 0472 IZ), der das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden hat. Sollte der Verein „Freunde und Förderer der Grundschule Kollmar e.V.“ bei Vereinsauflösung nicht mehr existieren, fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Kollmar, die das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zur Förderung der Jugendarbeit in ihren Sportvereinen zu verwenden hat.

Die Auflösung des Vereins kann nur mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit der erschienenen Mitglieder auf einer Mitgliederversammlung beschlossen werden.